

109. Ist die Jagdausübung auch bei Nichteinhaltung von Beschränkungen, unter denen der Jagdberechtigte die Jagderlaubnis erteilt hat, stets eine berechnigte?

St.G.B. § 292.

V. Straffenat. Urtr. v. 14. Juni 1910 g. D. V 412/10.

I. Landgericht Münster.

Gründe:

Die Strafkammer hat in eingehender tatsächlicher Begründung dargelegt, daß und weshalb anzunehmen sei, daß der Angeklagte die ihm von den damaligen Jagdpächtern bis zum August 1906 erteilte Jagderlaubnis, namentlich auch durch Jagen in der Schonzeit, wesentlich überschritten habe und sich dieser Überschreitung und damit des

Mangels einer Erlaubnis zu seiner Jagdausübung bewußt gewesen sei. Hierin tritt irgend ein Rechtsirrtum nicht hervor.

Zwar wird in der Rechtslehre die Ansicht vertreten, daß die Strafvorschrift des § 292 St.G.B.'s nur örtlich Berechtigte und örtlich Unberechtigte kenne, und daß daher, wer örtlich von dem Berechtigten überhaupt Erlaubnis zur Jagdausübung, sei es auch unter Beschränkungen, erhalten habe, sich keines Jagdvergehens schuldig mache, wenn er die sachlichen Beschränkungen nicht beachte (vgl. Binding, Lehrbuch Bd. 1 S. 325, 328). Dieser Ansicht kann indes nicht gefolgt werden.

Zu fragen ist stets, ob die jeweilig stattgehabte Jagdausübung eine unberechtigte war. Die Entscheidung dieser Frage hängt nicht lediglich davon ab, ob die Jagdausübung innerhalb des Jagdgebietes stattfand, für das der Jagdberechtigte dem die Jagd Ausübenden in irgend einer, gleichviel in welcher Richtung Jagderlaubnis erteilt hat oder nicht. Vielmehr kommt es ebensosehr darauf an, ob die Jagdausübung durch die Erlaubnis nach Zeit, Gegenstand u. dgl. sachlich gedeckt erscheint. Trifft das nicht zu, so ist sie unberechtigt, d. h. der Jagdausübende hat kein aus der Person des Jagdberechtigten herleitbares Recht zur Jagdausübung: er ist an dem Orte, an dem er jagt, zu jagen nicht berechtigt.

So hat das Reichsgericht bereits in seinem Urteil (Entsch. in Straff. Bd. 9 S. 431) ausgesprochen, daß der Jagdaufseher, dem die Erlaubnis erteilt ist, die Jagd für den Jagdberechtigten als dessen Stellvertreter auszuüben, die Jagd in diesem Sinne unberechtigt ausübt, wenn er das Wild nicht für den Jagdberechtigten, sondern — was gegebenenfalls lediglich Tatfrage ist — für sich erlegen will (vgl. auch Entsch. des R.M.G.'s Bd. 10 S. 127). Nicht minder wäre die Jagdausübung — dem Gegenstande nach — durch keine Erlaubnis des Jagdberechtigten gedeckt, wenn der Jagdausübende, dem nur die Erlaubnis zur Ausübung der niederen Jagd gegeben ist, Hochwild jagt, womöglich den Hochwildbestand ganz vernichtet. Das gleiche gilt, wenn die Erlaubnis zeitlich beschränkt oder bedingt erteilt und die Erlaubnisfrist abgelaufen oder die Bedingung ausgefallen ist, und wenn gleichwohl die Jagd ausgeübt wird.

Rechtsgrundsätzlich keiner anderen Beurteilung unterliegt aber auch ein Fall, wie der hier gegebene. Die Strafkammer sieht als

erwiesen an, daß die beiden berechtigten Jagdpächter dem Angeklagten D. nur gestattet hätten, sich dann und wann mal ein Stück Wild zu schießen, daß aber D. regelmäßig, in der Woche mindestens zweimal, zur Jagd gegangen sei und an Wild geschossen habe, was er nur erreichen konnte, so daß im Haushalte seiner Mutter, in dem er lebte, infolge seiner Jagdausübung ein direkter Überfluß an Wild herrschte und zwar während des ganzen Jahres, auch während des Sommers zur Schonzeit der Hasen. Darauf ist die Annahme gestützt, daß diese Jagdausübung sich gänzlich außerhalb der erteilten Jagderlaubnis bewegt habe und durch sie überhaupt nicht gedeckt erscheine. Diese Annahme ist rechtlich nicht zu beanstanden. Damit ist dann aber der weitere rechtliche Schluß gegeben, daß der Angeklagte zu seiner Jagdausübung von den Berechtigten keine Erlaubnis hatte, seine Jagdausübung vielmehr eine unberechtigte war.

Hiernach ist die erstrichterliche Feststellung von Einzelvergehen gegen §§ 292. 293 St.G.B.'s auch für die Zeit vor August 1906 und deren Zusammenfassung mit den späteren Verfehlungen zu einer fortgesetzten Handlung rechtlich ohne Bedenken.